



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

47. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 17.12.2021

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 16.12.2021 der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
2. Bekanntmachung vom 16.12.2021 der 24. Satzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
3. Bekanntmachung vom 16.12.2021 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.12.2021 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung vom 08.12.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Bilanzgewinns 2020
5. Bekanntmachung vom 08.12.2021 des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2020 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

1

11. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 23.12.2008) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	45,25 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	150,00 €
Pflegefreies Rasengrab für Erdbestattungen	150,00 €
Urneneinzelgrab	93,30 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	93,30 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	93,30 €
Urnenwand – Einzelkammer	83,40 €

2. Mehrstellige Gräber / Doppelgräber

Doppelgrab für Erdbestattungen	400,00 €
Urnen-doppelgrab	248,80 €
Urnenwand – Doppelkammer	222,40 €

Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Doppelgrab für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	5,00 €
Urnen-doppelgrab je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	3,11 €
Urnenwand – Doppelkammer je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	2,78 €

II. Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

Einzelgrab einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	293,00 €
Einzelgrab einer Person ab 5 Jahren	507,90 €

Mehrstellige Gräber / Doppelgräber je Grabaushub/Beisetzung	507,90 €
Pflegefreies Rasengrab	507,90 €

2. Urnenbeisetzungen

Urneneinzelgrab	217,90 €
Urnendoppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	217,90 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	217,90 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	217,90 €
Urnenwand je Urne/Beisetzung	174,80 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das Anbringen der (gravierten) Verschlussplatte.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	195,80 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern je Sterbefall	147,60 €
Summe:	343,40 €

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 55,00 € zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,92 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber und Urnengemeinschaftsgrabstätten

Rasenpflegepauschale je Urnenrasengrab	389,00 €
Rasenpflegepauschale je Sargrasengrab	648,00 €
Anteil an der Gemeinschaftsstele	100,00 €

Folgende Leistungen werden durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

- Schriftplatte für Rasengräber
- Gravierkosten für Schriftplatten
- Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätte

VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer

Einzel- oder Doppelkammer inkl. Verschlussplatte	748,60 €
--	----------

Folgende Leistung wird durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten: Gravierkosten für Verschlussplatte

VIII. Genehmigung zur Einebnung / Grabmalentfernung

Für jede Genehmigung zur Einebnung bzw. Grabmalentfernung ist eine Gebühr in Höhe von 61,00 € zu entrichten.

IX. Zusätzliche Kosten bei Einebnungen vor Ablauf der Nutzungszeit

Für eine Pflege des eingeebneten Grabs bis zum Ende der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

Pflegepauschale bei Einebnung Sarg-Einzelgrab je vorzeitigen Jahr	21,60 €
Pflegepauschale bei Einebnung Sarg-Doppelgrab je vorzeitigen Jahr	43,20 €
Pflegepauschale bei Einebnung Urnen-Einzelgrab je vorzeitigen Jahr	13,00 €
Pflegepauschale bei Einebnung Urnen-Doppelgrab je vorzeitigen Jahr	26,00 €

X. Umbettungen

Für Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

Für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) wird der dreifache Satz der Gebühren für die Grabbereitung nach Ziffer II erhoben. Erfolgt eine Umbettung auf einen Friedhof außerhalb der vier Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig oder von außerhalb der vier Friedhöfe, so wird für die Teilleistung der Gemeinde Bestwig der 1,5fache Gebührensatz nach Ziffer II erhoben.

XI. Weitere Genehmigungen

Für jede Genehmigung bzw. Entscheidung nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestwig, die nicht unter I-X geregelt sind, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 16.12.2021

(Péus)

2

24. Satzung

vom 16.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2022 je Person bzw. Einwohnergleichwert 84,32 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v.g. 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 16.12.2021

(Péus)

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 16.12.2021

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.12.2021 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Auftrag für die Herstellung einer Baustraße im Wohngebiet Wiebusch (Thomas-Mann-Straße) vergeben.

Ralf Péus

4

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Bilanzgewinns 2020

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der aktuellen Fassung, wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Bilanzgewinns 2020 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung vom 17. November 2021 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den geprüften Jahresabschluss 2020 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.353.164,55 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.098.139,15 € festgestellt. Der Bilanzgewinn soll auf neue Rechnung in das Jahr 2021 vorgetragen werden. Der Betriebsleitung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Bestwig, den 08.12.2021

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung
**des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt
(gpaNRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2020
des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig**

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie

der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung

des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zuden zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.12.2021

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

Bestwig, 08.12.2021

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
